



Gemeindeamt Pflach 6600 Pflach

Pflach, den 10.12.2019

BEKANNTMACHUNG

Der Gemeinderat der Gemeinde Pflach hat in seiner Sitzung am 09.12.2019 nachfolgende Beschlüsse gefasst:

Der Gemeinderat beschließt die Auftragsvergabe zum Bau der Erschließungsstraße im Baugebiet Kappl, welche der Erschließung der Gpn. 1085, 1086, 1089, 1091 und 1092, KG Pflach dient, an die Fa. STRABAG AG, Anton Maria Schyrle Straße 7, 6600 Reutte, zum Preis von € 66.465,17 (brutto), laut Angebot vom 8. Nov. 2019

(Einstimmig)

Der Gemeinderat beschließt nachstehende Verordnung:

Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Pflach, vom 09.12.2019, über die Festsetzung einer Waldumlage.

Aufgrund des § 10 Abs. 1 der Tiroler Waldordnung 2005, LGBl. Nr. 55, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 144/2018, wird zur teilweisen Deckung des jährlichen Personal- und Sachaufwandes für die Gemeindewaldaufseher verordnet:

§ 1

Waldumlage, Umlagesatz

Die Gemeinde Pflach erhebt eine Waldumlage und legt den Umlagesatz einheitlich für die Waldkategorien Wirtschaftswald, Schutzwald im Ertrag und Teilwald im Ertrag mit 100 v.H. der von der Tiroler Landesregierung durch Verordnung vom 4. Dezember 2019 LGBl. Nr. 143/2019, festgesetzten Hektarsätze fest.

§ 2

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit 01. Jänner 2020 in Kraft.

(Einstimmig)

Der Gemeinderat der Gemeinde Pflach beschließt aufgrund des § 17 Abs. 3 Z 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2017, BGBl. I Nr. 116/2016, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 103/2019, nachstehende **Wasserleitungsgebührenordnung**:

§ 1

Einteilung der Gebühren

- 1) Für den Anschluss eines Grundstückes bzw. Gebäudes an die Wasserversorgungsanlage der Gemeinde Pflach erhebt die Gemeinde eine Anschlussgebühr.
- 2) Bei einer Erweiterung der Wasserversorgungsanlage, Erschließung, Speicherung oder Aufbereitung von Wasservorkommen, kann die Gemeinde eine Erweiterungsgebühr, von allen an den Wasserversorgungsanlagen der Gemeinde bereits angeschlossenen Grundstücken bzw. Gebäuden einheben.
- 3) Für den laufenden Wasserbezug erhebt die Gemeinde eine Wasserbenützungsgebühr.

- 4) Für die Wasserzähler ist eine jährliche Zählergebühr zu entrichten.
- 5) Ein privatrechtliches Entgelt für die Herstellung eines Hausanschlusses gemäß § 2 der Wasserleitungsordnung wird hierdurch nicht berührt.

§ 2

Entstehung der Gebührenpflicht

- 1) Der Gebührenanspruch für die Anschlussgebühr entsteht mit dem tatsächlichen Anschluss des Grundstückes an die gemeindeeigene Wasserversorgungsanlage. Im Fall von baulichen Erweiterungen auf einem bereits angeschlossenen Grundstück mit Baubeginn. Als tatsächlich angeschlossen gilt ein Grundstück ab erstmaliger Benützbarkeit der Wasserversorgungsanlage.
- 2) Bei Zu-, Um- oder Aufbauten, dem Ausbau landwirtschaftlicher Lagerräume, Dachgeschossen oder ähnlichen Gebäudeteilen, sowie bei Wiederaufbau von abgerissenen oder zerstörten Gebäuden, entsteht die Gebührenpflicht nur insoweit, als die neue Bemessungsgrundlage den Umfang der früheren übersteigt.
- 3) Die Gebührenpflicht für die Erweiterungsgebühr entsteht für alle an die Wasserversorgungsanlagen der Gemeinde Pflach angeschlossenen Grundstücke mit der Inbetriebnahme der erweiterten/neuerrichteten Wasserversorgungseinrichtungen.
- 4) Die Pflicht zur Entrichtung der Wasserbenutzungsgebühr und der Zählergebühr entsteht mit dem erstmaligen Wasserbezug bzw. mit Inbetriebnahme des Wasserzählers.

§ 3

Bemessungsgrundlage und Höhe der Anschluss- und Erweiterungsgebühr

- 1) Bemessungsgrundlage für die Anschlussgebühr und einer fallweisen Erweiterungsgebühr ist die Baumasse in Kubikmetern des anzuschließenden (angeschlossenen) Gebäudes bzw. Gebäudeteiles im Sinne des § 2 Abs. 5 des Tiroler Verkehrsaufschließungs- und Ausgleichsabgabengesetzes 2011 – TVAG 2011, LGBl. Nr. 58, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 134/2017, sofern keine Ausnahme im Sinne des § 3 Abs. 2 vorliegt. Bei landwirtschaftlichen Wirtschaftsgebäuden und entsprechend genutzten Gebäudeteilen ist die tatsächlich vorhandene Baumasse zu halbieren und diese als Bemessungsgrundlage heranzuziehen.
- 2) Von der Anschlussgebühr ausgenommen sind:
 - Bienenhäuser, Hundezwinger, Gartenhäuser, jedoch nur, sofern diese nicht mit einem Wasseranschluss ausgestattet werden;
 - überdachte Holzunterstände (Holzlegen) und Schuppen, die zur Gänze aus Holz errichtet werden (kein Mauerwerk) und ausschließlich der Lagerung von Holz dienen
 - Scheunen in Holzbauweise, Tennen in Holzbauweise, Städel in Holzbauweise, Silos und Fahrsilos, begehbare und nicht begehbare Folientunnels
 - nicht umfasst von dieser Ausnahme sind jedoch Nebengebäude wie Geräteschuppen, Garagen, Carports (sofern eine Baumasse im Sinne des Abs. 1 gegeben ist)
- 3) Die **Anschlussgebühr** beträgt € 1,65 pro Kubikmeter Baumasse. Die Höhe der Erweiterungsgebühr wird erforderlichenfalls durch den Gemeinderat festgelegt. Bei Grundstücken im Siedlungsgebiet Wiesbichl, für welche im Zuge der Aufschließung an Herrn Max Sprenger eine Wasseranschlussgebühr geleistet worden ist, gilt im Falle einer Bebauung und/oder zusätzlichen Bebauung wie An- und Aufbauten etc., des betreffenden Grundstückes eine Wasseranschlussgebühr bis zu € 1,65 pro m² des Ausmaßes des betreffenden Grundstückes als bezahlt. Dabei ist 1,00 m² Grundfläche, 1,00 m³ Baumasse gleichzuhalten.
- 4) Für private, fest mit dem Erdboden verbundene Schwimmbecken, sowohl im Freien als auch in geschlossenen Räumen, sowie für Schwimmteiche und andere Teiche, ist zusätzlich eine Anschlussgebühr in Höhe von € 16,50 pro Kubikmeter Rauminhalt des Schwimmbeckens/des Teiches zu entrichten.

- 5) Für noch unbebaute Grundstücke im Siedlungsgebiet Innerwand, d.s. zum Zeitpunkt der Erlassung dieser Verordnung die Grundstücke Nr. 289/2, 289/6, 289/11, 289/20, 289/25 und 289/30, alle KG Pflach, für welche bereits eine Wasseranschlussgebühr als Vorfinanzierung der Wasserversorgungsanlage eingehoben wurde, sind im Falle der Bebauung dieser Grundstücke von der Bemessungsgrundlage für die Wasseranschlussgebühr 400 Kubikmeter Baumasse in Abzug zu bringen.

§ 4

Laufende Gebühr, Zählergebühr

- 1) Die laufende Gebühr bemisst sich nach dem mittels Wasserzähler gemessenen Wasserverbrauch und beträgt € 0,70 pro Kubikmeter. Jedenfalls ist bei Wohngebäuden und Gewerbebetrieben, pro Jahr eine Wasser-Mindestmenge von 40 m³ zu verrechnen.
- 2) Die Zählergebühr beträgt pro eingebautem Gemeinde-Wasserzähler € 8,25 pro Jahr.

§ 5

Vorschreibung und Fälligkeit der Gebühren

- 1) Die Anschlussgebühr, Erweiterungsgebühr und die laufende Gebühr (Wasserbenutzungsgebühr) sind bescheidmässig vorzuschreiben und einen Monat nach Bescheidzustellung zur Zahlung fällig.
- 2) Die laufende Gebühr (Wasserbenutzungsgebühr) wird halbjährlich vorgeschrieben. Die erste Vorschreibung erfolgt im April und beinhaltet eine Pauschalannahme von 50 % des letztjährigen Verbrauches. Die zweite Vorschreibung erfolgt im Oktober und beinhaltet den Verbrauch laut Zählerstand, abzüglich der geleisteten Teilzahlung.
- 3) Die Zählermiete wird bei der 4. Quartalsvorschreibung jeweils im Oktober vorgeschrieben.

§ 6

Gebührensschuldner

- 1) Schuldner der Wasserbenutzungsgebühren sind die Eigentümer der an die gemeindeeigene Wasserversorgungsanlage angeschlossenen Grundstücke. Bei einem Wechsel im Eigentum geht die Gebührenpflicht mit Beginn des Folgemonats auf den(die) Erwerber über.
- 2) Die Gebührenpflicht für die Anschlussgebühr und die Erweiterungsgebühr trifft alle Grundstückseigentümer, deren Grundstücke zum Zeitpunkt des Anschlusses oder der Erweiterung der Wasserversorgungsanlage, Erschließung, Speicherung oder Aufbereitung von Wasservorkommen, an die Gemeindewasserleitung angeschlossen sind.

§ 7

Umsatzsteuer

In den festgesetzten Gebühren ist die jeweils geltende Umsatzsteuer (derzeit 10 % USt.) enthalten.

§ 8

Meldepflicht

Der Anschlussnehmer ist verpflichtet, jede Vergrößerung (Neu-, Zu- und Umbau) oder Änderung in eine bewohnbare Nutzbarkeit am angeschlossenen Objekt, die eine Änderung der den Anschlussgebühren zu Grunde gelegten Baumasse zur Folge hat, unverzüglich der Gemeinde zu melden.

§ 9

Verfahrensbestimmungen

Für das Verfahren gelten die Bestimmungen der Bundesabgabenordnung – BAO in Verbindung mit dem Tiroler Abgabengesetz – TAbgG in der jeweils geltenden Fassung.

§ 10
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit dem Ablauf des Tages des Anschlages an der Amtstafel der Gemeinde in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisher geltende Wasserleitungsgebührenordnung vom 27.07.2009 außer Kraft.

(Einstimmig)

Der Gemeinderat der Gemeinde Pflach beschließt aufgrund der Ermächtigung des § 17 Abs. 3 Z 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2017, BGBl. I Nr. 116/2016, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 103/2019, nachstehende **Kanalgebührenverordnung**:

§ 1
Einteilung der Gebühren

1. Zur Deckung der Kosten der Errichtung der Gemeindekanalisationsanlage und zur Deckung der Instandhaltungs-, Erneuerungs-, Betriebs- und Verwaltungskosten erhebt die Gemeinde für den Anschluss eines Grundstückes an die Kanalisationsanlage eine Anschlussgebühr und für die laufende Benützung derselben eine Kanalbenützungsg Gebühr.
2. Im Falle der Errichtung von Anlageteilen, die zur Verbesserung der Kanalisationsanlage des gesamten Versorgungsgebietes dienen, wie z. B.: die Errichtung von neuen Sammelkanälen oder einer Abwasserreinigungsanlage, auch wenn solche Anlageteile regional gebaut werden, kann die Gemeinde eine Erweiterungsgebühr vorschreiben.

§ 2
Entstehung der Gebührenpflicht

1. Die Pflicht zur Entrichtung der Anschlussgebühr entsteht mit dem Zeitpunkt des tatsächlichen Anschlusses des Grundstückes an die Gemeindekanalisationsanlage. Bei Zu- und Umbauten und bei Wiederaufbau von abgerissenen Gebäuden entsteht die Gebührenpflicht zum Zeitpunkt des Baubeginns, jedoch nur insoweit, als die neue Bemessungsgrundlage den Umfang der früheren übersteigt.
2. Die Pflicht zur Entrichtung der Erweiterungsgebühr entsteht nach erstmaliger Einleitung in die neuen Anlagenteile.
3. Die Pflicht zur Entrichtung der laufenden Kanalbenützungsg Gebühr entsteht mit dem Zeitpunkt der erstmaligen Einleitung von Abwässern in die Kanalisationsanlage.

§ 3
Bemessungsgrundlage und Höhe der Anschlussgebühr

1. Bemessungsgrundlage für die Anschlussgebühr ist die Baumasse gemäß § 2 Abs. 5 des Tiroler Verkehrsaufschließungs- und Ausgleichsabgabengesetzes 2011 – TVAG 2011, LGBl. Nr. 58, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 134/2017, sofern keine Ausnahme im Sinne des Abs. 3 vorliegt. Bei landwirtschaftlichen Wirtschaftsgebäuden und entsprechend genutzten Gebäudeteilen ist die tatsächlich vorhandene Baumasse zu halbieren und diese als Bemessungsgrundlage heranzuziehen, sofern keine Ausnahme im Sinne des Abs. 3 vorliegt.
2. Die Anschlussgebühr für Abwässer beträgt EUR **5,70** pro m³ der Bemessungsgrundlage; Mindestgebühr EUR **5,70**

3. Von der Anschlussgebühr ausgenommen sind:
 - Ställe, Scheunen in Holzbauweise, Tennen in Holzbauweise, Städel in Holzbauweise, Silos und Fahrsilos, begehbare und nicht begehbare Folientunnels;
 - Bienenhäuser, Hundezwinger, Gartenhäuser, jedoch nur, sofern diese nicht mit einem Kanalanschluss ausgestattet werden;
 - überdachte Holzunterstände (Holzlegen) und Schuppen, die zur Gänze aus Holz errichtet werden (kein Mauerwerk) und ausschließlich der Lagerung von Holz dienen - nicht umfasst von dieser Ausnahme sind jedoch Nebengebäude wie Geräteschuppen, Garagen, Carports (sofern eine Baumasse im Sinne des Abs. 1 gegeben ist).
4. Verlieren landwirtschaftliche Wirtschaftsgebäude und entsprechend genutzte Gebäudeteile diesen Verwendungszweck durch bauliche Änderungen, so gilt dies als Vergrößerung der Baumasse im Ausmaß der Hälfte der tatsächlichen Baumasse. Als Vergrößerung der Baumasse nach Abs. 1 gilt weiters eine Änderung des Verwendungszweckes von Gebäuden, für die eine Anschlussgebühr nach Abs. 3 bisher nicht entrichtet wurde.
5. Für noch unbebaute Grundstücke im Siedlungsgebiet „Wiesbichl“, für welche im Zuge der Aufschließung durch Herrn Max Sprenger „Anschlussgebühren“ an Herrn Max Sprenger bezahlt wurden, gilt eine Kanalanschlussgebühr für 1.100 m³ Baumasse, für alle vor dem 01.07.1978 bestehenden, parzellierten Grundstücke als bezahlt. Für jene Baumasse, welche das Ausmaß von 1.100 m³ übersteigt, wird eine „Kanalanschlussgebühr“ gemäß § 3 Abs. 2 vorgeschrieben.

§ 4

Bemessungsgrundlage und Höhe der laufenden Kanalbenützungsgebühr

1. Die Bemessung der Kanalbenützungsgebühr für häusliche Abwässer erfolgt nach dem tatsächlichen Wasserbezugsverbrauch laut Wasserzähler. Jedenfalls sind bei Wohngebäuden als Mindestabwassermenge pro Jahr 40 m³, und für jedes Fremdenbett zusätzlich 3 m³ zu verrechnen. Erfolgt ein Wasserbezug ohne Wasserzähler, wird eine Mindestmenge von 40 m³ pro Person und Jahr verrechnet.
2. Die Kanalbenützungsgebühr für Abwässer beträgt EUR **2,40** je m³ Wasserverbrauch.
3. Wird eine Regenwassernutzung – Grauwasserkreislauf – (z.B. für die Sanitäranlagen zur Spülung, etc.) verwendet, ist der gesamte Grauwasserkreislauf, welcher häuslich verwendet wird, über einen Kaltwasserzähler zu führen und entsprechend den Punkten 1 und 2 zu vergemeinlichen.

§ 5

Freimengen von der Kanalbenützungsgebühr

1. Für landwirtschaftliche Betriebe werden pro Jahr und pro Großvieheinheit (GVE) 21 m³ bei den Kanalgebühren in Abzug gebracht. Die Großvieheinheiten werden nach den Richtlinien der Landeslandwirtschaftskammer - unter Berücksichtigung des jeweiligen Ergebnisses der letzten Viehzählung - errechnet. Jedenfalls ist eine Mindestmenge von 40 m³ für die Kanalbenützung zu berücksichtigen.
2. Den Besitzern von Gemüsegärten wird über Ansuchen ein Abzug von 3 m³ bei den Kanalgebühren pro 10 m² bewirtschafteter Gemüsegartenfläche gewährt. Die Freimenge wird nur aufgrund eines schriftlichen Antrages, mit Angabe der Fläche, jeweils für ein Jahr gewährt. Anträge sind im Voraus bis längstens 30. Juni eines jeden Jahres beim Gemeindeamt einzubringen. Auch hier ist eine Mindestmenge von 40 m³ für die Kanalbenützung zu berücksichtigen.

Vorstehende Angaben müssen vom Hauseigentümer rechtsverbindlich erklärt werden. Unrichtige Angaben führen zum Verlust der Freimengen. Änderungen in den Flächen müssen der Gemeinde gemeldet werden.

§ 6 Bemessungsgrundlage und Höhe der Erweiterungsgebühr

1. Als Bemessungsgrundlage für die Erweiterungsgebühr gilt § 3 Abs. 1 und 3 sinngemäß.
2. Die Höhe der Erweiterungsgebühr wird vom Gemeinderat festgesetzt.

§ 7 Gebührensschuldner

Schuldner der Kanalbenützungsgebühren ist der Eigentümer des an die gemeindeeigene Kanalisationsanlage angeschlossenen Grundstückes.

§ 8 Umsatzsteuer

In den festgesetzten Gebühren ist die jeweils geltende Umsatzsteuer (derzeit 10 % USt.) enthalten.

§ 9 Meldepflicht

Der Anschlussnehmer ist verpflichtet, jede Vergrößerung (Neu-, Zu- und Umbau) oder Änderung in eine bewohnbare Nutzbarkeit am angeschlossenen Objekt, die eine Änderung der den Anschlussgebühren zu Grunde gelegten Baumasse zur Folge hat, unverzüglich der Gemeinde zu melden.

§ 10 Verfahrensbestimmungen

Für das Verfahren gelten die Bestimmungen der Bundesabgabenordnung – BAO in Verbindung mit dem Tiroler Abgabengesetz – TAbgG in der jeweils geltenden Fassung.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit dem Ablauf des Tages des Anschlages an der Amtstafel der Gemeinde in Kraft. Für bereits mit einer Regenwassernutzung im Sinne des § 4 Abs. 3 ausgeführte Objekte entsteht die Verpflichtung zum Einbau eines Kaltwasserzählers mit Inkrafttreten dieser Verordnung. Gleichzeitig tritt die bisher geltende Kanalgebührenverordnung vom 27.11.2017 außer Kraft.

(Einstimmig)

Der Gemeinderat der Gemeinde Pflach beschließt aufgrund des § 17 Abs. 3 Z 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2017 – FAG 2017, BGBl. I Nr. 116/2016, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 102/2019, und des § 1 des Tiroler Abfallgebührengesetzes, LGBl. Nr. 36/1991, nachstehende **Abfallgebührenordnung**:

§ 1 Arten der Gebühren

Die Gemeinde erhebt zur Deckung des Aufwandes, der ihr durch die Entsorgung und die Abfallberatung entsteht, Abfallgebühren in Form einer Grundgebühr und einer weiteren Gebühr.

§ 2 Entstehung der Gebührenpflicht

- 1) Der Gebührenanspruch entsteht mit der Bereitstellung von Einrichtungen und Anlagen zur Entsorgung von Abfällen sowie der Abfallberatung.

- 2) Der Gebührenanspruch auf die weitere Gebühr entsteht mit dem Kauf von Müllsäcken und Biomüllsäcken.

§ 3

Gebührentarif

- 1) Für die Grundgebühr gelten folgende Bemessungsgrundlagen und Gebührensätze:

Die Grundgebühr beträgt pro Haushalt und Gewerbebetrieb (nur haushaltsähnlicher Müll) inkl. MwSt. € 45,00 pro Jahr.

- 2) Für die weitere Gebühr gilt folgende(r) Bemessungsgrundlage und Gebührensatz:

| | |
|----------------------------------|--------------------|
| für einen Müllsack (60 Liter) | € 6,00 inkl. MwSt. |
| für einen Müllsack (40 Liter) | € 4,00 inkl. MwSt. |
| für einen Biomüllsack (8 Liter) | € 0,35 inkl. MwSt. |
| für einen Biomüllsack (15 Liter) | € 0,50 inkl. MwSt. |

§ 4

Entrichtung der Gebühren

- 1) Die Grundgebühr wird im Zuge der Abgabenvorschreibung an jeden einzelnen Haushalt und Gewerbebetrieb vorgeschrieben.
- 2) Die weitere Gebühr gemäß § 3 Abs. 2 ist beim Kauf der Müllsäcke zu entrichten.

§ 5

Gebührenschildner, gesetzliches Pfandrecht

- 1) Schuldner der Abfallgebühren sind die Eigentümer der Grundstücke, für die Einrichtungen und Anlagen zur Entsorgung von Abfällen und die Abfallberatung bereitgestellt werden.
- 2) Steht ein Bauwerk auf fremdem Grund und Boden, so ist der Eigentümer des Bauwerkes, im Falle eines Baurechtes der Inhaber des Baurechtes, Schuldner der Abfallgebühren.
- 3) Für die Abfallgebühren samt Nebengebühren haftet auf dem Grundstück (Bauwerk, Baurecht) ein gesetzliches Pfandrecht.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit dem Ablauf des Tages des Anschlages an der Amtstafel der Gemeinde Pflach in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Abfallgebührenordnung vom 09.12.2008 außer Kraft.

(Einstimmig)

Der Gemeinderat der Gemeinde Pflach, beschließt aufgrund des § 17 Abs. 3 Z 2 des Finanzausgleichsgesetzes 2017, BGBl. I Nr. 116/2016, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 103/2019, sowie des § 1 Abs. 1 des Tiroler Hundesteuergesetzes - HundeStG, LGBl. Nr. 3/1980, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 26/2017, folgende **Hundesteuerverordnung**:

8

§ 1

Steuerpflicht

(1) Wer in der Gemeinde Pflach einen (oder mehrere) über drei Monate alten Hund(e) hält, hat eine jährliche Hundesteuer zu entrichten. Der Nachweis, dass ein Hund das steuerpflichtige Alter noch nicht erreicht hat, obliegt dem Hundehalter. Vermag dieser den Nachweis nicht zu erbringen, so ist er zur Hundesteuer heranzuziehen.

(2) Als Halter eines in einem Haushalt oder in einem Betrieb gehaltenen Hundes gilt der Haushaltsvorstand bzw. der Betriebsinhaber. Als Hundehaltung gilt auch die vorübergehende Aufnahme eines Hundes in Pflege oder auf Probe, es sei denn, es kann nachgewiesen werden, dass für den betreffenden Hund bereits in einer Gemeinde Österreichs Hundesteuer entrichtet wird.

§ 2

Höhe der Steuer

(1) Die Steuer für einen Hund beträgt, ohne Rücksicht auf die Dauer der Hundehaltung, jährlich € 60,--.

(2) Für das Halten von mehreren Hunden ist, ohne Rücksicht auf die Dauer der Hundehaltung, für den 2. Hund eine jährliche Steuer von € 100,00 und für jeden weiteren Hund eine jährliche Steuer von € 150,-- zu entrichten.

(3) Für Wachhunde, oder Hunde die in Ausübung eines Berufes oder Erwerbes im Sinne des § 2 des Tiroler Hundesteuergesetzes, LGBl. Nr. 3/1980, in der jeweils geltenden Fassung, gehalten werden, und die nach ihrer Art und Ausbildung von ihrem Halter zur Ausübung des Berufes oder Erwerbes unmittelbar benötigt werden, beträgt die jährliche Steuer € 45,00.

(4) Der Nachweis, dass ein Hund nicht unter den erhöhten Steuersatz nach Abs. 1 oder Abs. 2 fällt bzw. dem verminderten Steuersatz nach Abs. 3 unterliegt, obliegt dem Hundehalter.

§ 3

Steuerbefreiung

Die als Blindenführerhunde ausgebildeten und eingesetzten Hunde sind von der Hundesteuer gemäß § 2 befreit. Der Nachweis des Befreiungsgrundes obliegt dem Hundehalter.

§ 4

Entstehen und Wegfall des Abgabeananspruches

(1) Der Abgabeananspruch entsteht mit dem Beginn des Kalenderjahres.

(2) Treten für das Entstehen bzw. den Wegfall des Abgabeananspruches maßgebliche Umstände während des Jahres ein, so wird die Steuer trotzdem für das gesamte laufende Jahr fällig. Eine Aliquotierung der Steuer für Teile von Monaten ist nicht vorgesehen.

§ 5

Melde- und Auskunftspflicht

Der Halter eines Hundes hat die für das Entstehen der Steuerpflicht und den Wegfall der Steuerpflicht maßgeblichen Umstände binnen einer Woche der Gemeinde zu melden.

§ 6

Hundesteuermarke

Für jeden zu versteuernden oder steuerbefreiten Hund wird bei der Anmeldung von der Gemeinde eine Hundesteuermarke ausgefolgt. Bei Verlust der Hundesteuermarke ist vom Hundehalter umgehend eine Ersatzhundesteuermarke bei der Gemeinde zu beantragen.

§ 7

Vorschreibung

Die Vorschreibung der Hundesteuer erfolgt jeweils im Oktober eines jeden Jahres bei der 4. Quartalsvorschreibung.

§ 8

Gebührensschuldner

Gebührensschuldner ist der Halter eines mehr als drei Monate alten Hundes im Gemeindegebiet. Als Halter aller in einem Haushalt oder in einem Betrieb gehaltenen Hunde gilt der Haushaltsvorstand bzw. der Betriebsinhaber. Halten mehrere Personen gemeinsam einen Hund, so gelten sie als Gesamtschuldner.

§ 9

Strafbestimmungen, Verfahrensbestimmungen

(1) Übertretungen der Hundesteuerverordnung werden als Verwaltungsübertretungen nach den Bestimmungen des Tiroler Abgabengesetzes – TAbgG, in der jeweils gültigen Fassung, geahndet.

(2) Im Übrigen gelten für das Verfahren die Bestimmungen der Bundesabgabenordnung – BAO, in der jeweils geltenden Fassung, in Verbindung mit dem TAbgG, in der jeweils geltenden Fassung.

§ 10

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit dem Ablauf des Tages des Anschlages an der Amtstafel in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisher geltende Hundesteuerverordnung vom 30.01.2014 außer Kraft.

(10 Ja-Stimmen/1 Enthaltung)

Wer sich durch diese Beschlüsse in seinen Rechten verletzt fühlt, kann innerhalb zweier Wochen, gerechnet vom ersten Tag der Kundmachung an, beim Gemeindeamt Pflach schriftlich Aufsichtsbeschwerde erheben.

Anschlag: 10.12.19

Abnahme: 27.12.19

Der Bürgermeister:
(Helmut Schönherr)

